

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

15. Januar 2020

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 sind die Kantone eingeladen worden, zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Verordnung kodifiziert grösstenteils Punkte, die in den Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bereits umgesetzt wurden. Auf folgende Punkte möchten wir hinweisen:

Zu Art. 3 Abs. 1

Der Verordnungstext lautet dahingehend, dass das Gesuch "schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich" bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingereicht werden kann. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass telefonisch keine Gesuche entgegengenommen werden, sondern das Gesuch persönlich bei der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde eingereicht werden muss. Im Sinne der Klarheit sollte dies aber auch aus dem Verordnungstext ersichtlich sein, nicht nur aus den Erläuterungen. Wir schlagen daher vor, die Bestimmung entsprechend dahingehend anzupassen, dass das Gesuch mündlich "persönlich vor Ort" gestellt werden muss.

Zu Art. 9 Abs. 2

Die Frist von zwei Arbeitstagen ist bereits in den aktuellen Empfehlungen der KOKES enthalten und stellt eine reine Ordnungsfrist dar. Es ist zu beachten, dass diese nicht immer eingehalten werden kann beziehungsweise nur dann eingehalten werden kann, wenn die betroffene Person nicht vorgängig angehört werden muss.

Zu Art. 10

Gemäss Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest. Hiervon werden gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keine Ausnahmen statuiert. Mangels Kompetenz des Bundes ist daher die Festlegung der Gerichtsgebühren auf Verordnungsebene nicht zulässig.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Gebühr von pauschal Fr. 10.– für die Erteilung einer Auskunft als zu tief erachtet wird. Der Betrag steht nicht im Verhältnis zum Aufwand für die Rechnungsstellung und das Inkasso. Eine pauschale Gebühr müsste zumindest den Aufwand hierfür decken können.

Im Kanton Aargau werden derzeit für die Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses (entspricht in etwa der Auskunft in eigener Sache) Fr. 40.– in Rechnung gestellt (vgl. § 14 Abs. 2 lit. d Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987). Dies erscheint angemessen. Bei einfachen Entscheiden und Vorkehren kann im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Entscheidgebühr verzichtet werden (§ 14 Abs. 3 VKD).

Zu Art. 11

Das Beschwerderecht gemäss Art. 11 des Verordnungsentwurfs ist wohl eher theoretischer Natur. Die Normierung ist zwar richtig, darf aber nicht dazu führen, dass eine vorgängige Anhörung (rechtliches Gehör) der betroffenen Person erwartet wird. Sonst wäre die kurze (zweitägige) Frist illusorisch. Sinnvoll wäre daher eine Präzisierung dahingehend, dass Auskünfte gemäss Art. 9 des Verordnungsentwurfs ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person zu erteilen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- sibyll.walter@bj.admin.ch